



Ordnungen

der

Büdinger Schützengesellschaft

gegr. 1353 e.V.

3. Ehrungsordnung

<b>3. EHRUNGSORDNUNG.....</b>	<b>1</b>
3.1 Grundlage .....	1
3.2 Ehrungsformen .....	1
3.3 Besitzurkunde .....	1
3.4 Ehrenrechte .....	1
3.5 Aberkennung.....	1
3.6 Schießsportehrungen.....	1
3.7 Vereinssehrenadel in Gold .....	2
3.8 Ehrenzeichen.....	2
3.9 Ehrenvorstandschaft .....	2
3.10 Ehrenmitgliedschaft .....	2
3.11 Verbandsehrungen .....	2
3.12 Ausführungsbestimmungen .....	2
3.13 Änderung.....	2

### **3. EHRUNGSORDNUNG**

#### **3.1 Grundlage**

Die Büdinger Schützengesellschaft ehrt Mitglieder und Außenstehende für besondere Verdienste um die Gesellschaft. Ehrungen können für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Büdinger Schützengesellschaft und für hervorragende Leistungen ausgesprochen werden. Die Ehrung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

#### **3.2 Ehrungsformen**

**Einzelpersonen** werden geehrt durch:

- 3.2.1 Die Vereinsehrennadel in Gold für 30-jährige Mitgliedschaft in der Büdinger Schützengesellschaft.
- 3.2.2 Das Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold für verdiente Mitglieder.
- 3.2.3 Die Ehrenvorstandschaft für langjährige, hervorragende Tätigkeit im Gesamtvorstand. Diese Ehrung darf jährlich höchstens an zwei verdiente Schützen verliehen werden.
- 3.2.4 Die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende verdienstvolle Tätigkeit zum Wohle der Schützengesellschaft. Zu Ehrenmitgliedern dürfen jährlich höchstens drei verdiente Schützen ernannt werden.
- 3.2.5 Vereine können zum 25-, 50-, 75-, und 100jährigen Vereinsbestehen, sowie aus weiteren besonderen Anlässen eine Ehrengabe erhalten.

#### **3.3 Besitzurkunde**

Mit der Verleihung von Vereinsehrennadeln und Ehrenzeichen wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

#### **3.4 Ehrenrechte**

Ehrenmitglieder der Büdinger Schützengesellschaft haben bei allen Veranstaltungen der Büdinger Schützengesellschaft freien Eintritt.

#### **3.5 Aberkennung**

Der Vorstand der Büdinger Schützengesellschaft kann durch Beschluß Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Geehrte aus der Büdinger Schützengesellschaft ausgeschlossen worden ist.

#### **3.6 Schießsportehrungen**

Der Vorstand kann für besondere schießsportliche Leistungen entsprechende Ehrungen beschließen.

## **Richtlinien für Ehrungen durch die Büdinger Schützengesellschaft**

Die Büdinger Schützengesellschaft ehrt ihre Mitglieder für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit, für Verdienste auf Kreis-, Gau- und Verbandsebene. Gleiches gilt auch für hervorragende Leistungen. Der Vorstand prüft die Anträge auf Ehrungen und beschließt diese. Dabei gilt als grundsätzliche Richtlinie, daß alle Ehrungen beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen sind. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

### **3.7 Vereinsehrennadel in Gold**

Für langjährige Mitgliedschaft (30 Jahre) in der Büdinger Schützengesellschaft erfolgt die Verleihung der **Vereinsehrennadel in Gold** durch den Oberschützenmeister.

### **3.8 Ehrenzeichen**

Das Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold kann an verdiente Mitglieder und an besonders verdiente Nichtmitglieder verliehen werden, die sich über den üblichen Rahmen hinaus Verdienste erworben haben. Die Verleihung erfolgt durch den Oberschützenmeister, und soll beginnend mit Bronze in aufsteigender Reihenfolge, mit mindestens dreijährigem Zeitabstand erfolgen.

### **3.9 Ehrenvorstandschaft**

Die Ehrenvorstandschaft kann für langjährige, hervorragende Tätigkeit im Gesamtvorstand angetragen werden. Für das Fürstliche Haus zu Ysenburg und Büdingen und den Bürgermeister der Stadt Büdingen gelten Sonderregelungen. Anträge zur Ernennung sind mit ausführlicher Begründung vorzulegen, der Gesamtvorstand stimmt über den Antrag ab. Die Verleihung erfolgt durch den Oberschützenmeister oder seine Vertreter, dabei wird auch eine Ernennungsurkunde überreicht. Diese Ehrung darf jährlich höchstens an zwei verdiente Schützen verliehen werden.

### **3.10 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste kann unter Zugrundelegen eines strengen Maßstabes erfolgen. Anträge zur Ernennung sind mit ausführlicher Begründung vorzulegen. Über den Antrag hat die Mitgliederversammlung abzustimmen. Erforderlich ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ist jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Verleihung erfolgt durch den Oberschützenmeister oder seine Vertreter, dabei wird auch eine Ernennungsurkunde überreicht..

### **3.11 Verbandsehrungen**

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Büdinger Schützengesellschaft und für hervorragende sportliche Leistungen sind durch die zuständigen Verbände Ehrungen möglich. Diese sind vom Vorstand rechtzeitig, unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien der Verbände, zu beantragen. Die Übergabe erfolgt dann durch den Vorstand der Büdinger Schützengesellschaft.

### **3.12 Ausführungsbestimmungen**

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Gegen Ablehnung und Zurückstellung ist kein Einspruch möglich..Dem Vorstand bleiben einmal gestellte Anträge, auch soweit diese abgelehnt oder zurückgestellt wurden, zur künftigen Beurteilung vorliegen. Das Mitglied hat alle nötigen Unterlagen für die Ehrung rechtzeitig bereitzustellen, oder dem zuständigen Schießwart zukommen zu lassen.

### **3.13 Änderung**

Eine Änderung dieser Ehrungsordnung kann in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt und mehrheitlich für die Änderung gestimmt wird.